

## Akkreditierungsbericht 1775-2

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Bergische Universität Wuppertal			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Philosophie (Vormals Philosophie mit dem Schwerpunkt Metaphysik und Phänomenologie)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2007			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	10			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	0,8			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr				

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ZEvA
Akkreditierungsbericht vom	12.07.2020

### **Ergebnisse auf einen Blick**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

Nicht einschlägig.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der Studiengang Philosophie ist als forschungsorientierter konsekutiver Masterstudiengang konzipiert. Bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern werden insgesamt 120 ECTS-Punkte vergeben. Der Studiengang bietet ein in systematischer und historischer Hinsicht umfassendes Angebot sowie die Möglichkeit der Schwerpunktsetzung. Hierfür wird ein grundlegendes Verständnis der Metaphysiktradition von der Antike bis in die Neuzeit thematisiert und es wird ein allgemeiner Überblick über die unterschiedlichen Richtungen der Gegenwartsphilosophie gegeben. Das ist die Grundlage für eine weitere Vertiefung der philosophischen Traditionen und ihrer aktuellen Problemstellungen in vier Bereichen. In den Bereichen „Theoretische Philosophie/ Phänomenologie“, „Praktische Philosophie/ politische Philosophie“, „Logik/ Wissenschaftstheorie“ sowie „Kulturphilosophie/philosophische Anthropologie“ hat sich in den zurückliegenden Jahren eine starke Forschungsorientierung an der Bergischen Universität Wuppertal entwickelt, die nicht zuletzt auch durch eine Reihe von Forschungs Kooperation im In- und Ausland, durch den Aufbau interdisziplinärer Verbundprojekte innerhalb der Universität und durch zahlreiche, drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte untermauert wird.

Absolventen/innen des Masterstudiengangs Philosophie verfügen über ein philosophiehistorisches Wissen und Kenntnisse der zentralen systematischen Fragen der Philosophie. Hierzu gehört ein Überblick zu allen Epochen der Philosophiegeschichte, mit einer deutlichen Schwerpunktsetzung auf der neuzeitlichen und modernen Philosophie. Hierzu gehören ebenfalls grundlegende systematische Problemstellungen der Philosophie an den Grenzen zu den Natur-, Sozial- und Kulturwissenschaften. Im Fokus der Ausbildung im Masterstudiengang Philosophie steht die forschungsorientierte Arbeit und d.h. im Regelfall die Vorbereitung auf den anschließenden Promotionsstudiengang. Die auf dem Wege der Ausbildung der wissenschaftlichen Qualifikationen im vorliegenden forschungsorientierten Studiengang erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten wie Präzision in der Recherche, dem Denken und dem mündlichen sowie schriftlichen Ausdruck sowie der erworbenen fachlichen Kenntnisse sind allerdings auch geeignet, berufliche Tätigkeiten außerhalb der Forschung z.B. im Verlags- und Archivwesen, im Journalismus aufzunehmen.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die Gutachtergruppe begrüßt das Angebot eines reinen Philosophie-Masters (gegenüber 2-Fach-Master/Kombinatorischem Master oder Master of Education).

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe handelt es sich bei dem zur Reakkreditierung vorgelegten Master um einen sehr überzeugender Studiengang mit herausragendem Profil und hoher Studienqualität. Die Transformation des Studiengangs aus dem Vorgänger mit den Schwerpunkten „Phänomenologie und Metaphysik“ in einen allgemeinen Philosophie-Master ist gut gelungen. Der Studiengang zeichnet sich durch ein schlüssiges Konzept aus systematisch betriebener Philosophiegeschichte und systematischer Philosophie aus.

Die Gutachtergruppe möchte die Hochschule ermutigen, die Besonderheiten des Studiengangs in der deutschsprachigen Philosophielandschaft, wie das klassische Philosophiestudium, die Wertschätzung der Philosophiegeschichte, die Pflege der deutsch- und französischsprachigen Philosophie bis in die Gegenwart sowie zunehmend der interkulturellen Philosophie, noch deutlicher herauszustellen.

Die personelle Ausstattung ist zur Zeit angemessen. Eine weitere Dauerstelle für die Lehre wäre sehr wünschenswert.

## Inhaltsverzeichnis

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
Inhaltsverzeichnis	5
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>6</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	8
1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	8
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>9</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	10
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	16
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	17
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	18
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	19
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	19
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	19
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	19
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>20</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	20
3.2 Rechtliche Grundlagen	20
3.3 Gutachtergruppe	20
<b>4 Datenblatt</b>	<b>21</b>
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	21
4.2 Daten zur Akkreditierung	21
<b>5 Glossar</b>	<b>22</b>
Anhang	23

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)<sup>1</sup>

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

In dem konsekutiven Vollzeit-Masterstudiengang werden bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern 120 ECTS-Punkte vergeben. Dies entspricht den Vorgaben.

Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Zur Zulassung wird (nach § 1 (2) der im Entwurf vorgelegten Prüfungsordnung) ein abgeschlossenes mindestens sechssemestriges Bachelorstudium vorausgesetzt, in dem mindestens 76 ECTS-Punkte im Fach Philosophie erworben wurden (s.a. unten). (An der Bergischen Universität Wuppertal können die für den Zugang geforderten 76 Leistungspunkte im Rahmen eines Kombinatorischen Bachelormodells erworben werden, wenn der Teilstudiengang Philosophie absolviert wurde).

Damit beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorstudiums mindestens fünf Jahre (zehn Semester).

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Das Profil des Masterstudiengangs wird in den Antragsunterlagen als konsekutiv und forschungsorientiert angegeben. (Zur fachlich-inhaltlichen Bewertung durch die Gutachtergruppe s. Teil 3, § 12).

Es ist eine Abschlussarbeit im Umfang von 22 ECTS-Punkten vorgesehen (s. Entwurf der SPO § 17), mit der die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

---

<sup>1</sup>Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO). vom 14.02.2018 (siehe auch 3.2). Da noch kein entsprechendes Berichtsraster zur Verfügung gestellt wurde, wird hier noch auf die Musterrechtsverordnung (MRVO) verwiesen.

### **Dokumentation/Bewertung**

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind in dem vorgelegten Entwurf der Prüfungsordnung wie folgt beschrieben:

„Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium in Philosophie erfüllt, wer 1. einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit dem Fach Philosophie mit insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten, von denen mindestens 76 ECTS-Leistungspunkte im Fach Philosophie erworben worden sind, mit der Gesamtnote „gut“ oder der ECTS-Note „B“ oder besser bestanden hat oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss besitzt und 2. Sprachkenntnisse in Latein oder Altgriechisch sowie in Englisch oder Französisch vorweisen kann.“

Damit wird für den Masterstudiengang ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgesetzt, was den Vorgaben entspricht. Die weiteren Voraussetzungen (Mindestnote und Sprachkenntnisse) widersprechen auch nicht dem Landesrecht (siehe § 49 (6) des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Studium wird nur ein Grad verliehen (§ 2 SPO). Der vergebene Master of Arts entspricht der Fächergruppe Kulturwissenschaften. (Zur fachlichen-inhaltlichen Einschätzung der Gutachtergruppe siehe auch Teil 3).

Es wird ein Diploma Supplement ausgegeben (§ 19 SPO), in dem das Profil des Studiengangs beschrieben ist und das der aktuellen Vorlage der HRK/KMK entspricht (§ 19 (3) SPO)).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert (s. Modulhandbuch und Studienverlaufsplan). Die Module können den Angaben in den vorgelegten Modulbeschreibungen zufolge in einem Studienjahr abgeschlossen werden. Die Angaben in den Modulbeschreibungen sind vollständig bis auf die Angaben zur Verwendbarkeit der Module und zu den Voraussetzungen für die Teilnahme. Die Nachfrage bei der Hochschule ergab, dass die Modulhandbücher und Anhänge zu den Prüfungsordnungen diese Angaben grundsätzlich vorsehen. Die Verwendbarkeit der Module in anderen Studiengängen wird dabei durch die Wiedergabe der Module im Anhang der Prüfungsordnung dargestellt, die Verwendbarkeit innerhalb des Studiengangs wird durch die Zuordnung zu Pflicht- und Wahlpflichtelementen geleistet. Da die Module des vorliegenden Studiengangs, in keinem anderen Studiengang verwendbar sind, werden hier nach Angaben der Hochschule

demnach keine Angaben getätigt. Der Studiengang enthält ausschließlich verpflichtend zu absolvierende Module, weshalb auch keine Angaben zur Verwendbarkeit innerhalb des Studiengangs gemacht werden.

Die Module im vorliegenden Studiengang können nach Angaben der Hochschule ohne das Vorliegen weiterer Voraussetzungen von allen Studierenden des Studiengangs belegt werden, so dass auch hier keine Angaben gemacht wurden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Es wird empfohlen, in den Modulbeschreibungen die Angaben zur Verwendbarkeit der Module und zu Voraussetzungen für die Teilnahme zu ergänzen.

## **1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet, wobei teilweise ein Modul unterschiedlich kreditiert werden kann, je nachdem, welche Prüfungsform von den Studierenden gewählt wird. Je Semester werden zwischen 29 und 31 Leistungspunkte erreicht. Lt. § 3 des vorgelegten Entwurfs der Prüfungsordnung (SPO) entspricht ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden von 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden (§ 11 SPO).

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt (s.o.). Der Bearbeitungsumfang Masterarbeit beträgt 22 ECTS-Leistungspunkte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO.

[Link Volltext](#)

Nicht einschlägig.

## **1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 10 MRVO.

[Link Volltext](#)

Nicht einschlägig.



## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besondere Schwerpunkte im Verfahren gab es nicht. Aspekte waren unter anderem die Anpassung des Studiengangs seit der letzten Akkreditierung. Weitere Themen waren unter anderem die Studierbarkeit und die Ausstattung.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Die Qualifikationsziele sind in den Antragsunterlagen erläutert und werden in § 1 (1) der Prüfungsordnung des Studiengangs wie folgt beschrieben:

„Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Philosophie. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Philosophie mit dem Abschluss Master of Arts verfügen über ein profundes philosophiehistorisches Wissen und Kenntnisse der zentralen systematischen Fragen der Philosophie sowie methodisch gesicherter, grundlegender systematischer Problemstellungen der Philosophie an den Grenzen zu den Natur-, Sozial- und Kulturwissenschaften. Sie besitzen die Fähigkeit, eigene Erfahrungen in klare Begriffe zu fassen, diese in Bezug auf verschiedene Hinsichten differenziert zu kategorisieren, komplizierte Sachverhalte durch Denkmodelle systematisch verstehbar zu machen, Urteile des allgemeinen Menschenverstandes durch kritische Analyse zu überprüfen und gedanklich kreativ und flexibel eigene Positionen zu reflektieren und selbstbewusst durch begründete Argumente abzusichern. Sie sind in der Lage, die Erzeugung und Anwendung von Wissen methodisch zu reflektieren, Wissen zu verarbeiten, zu dokumentieren und zu archivieren sowie zu präsentieren und dieses Wissen zu vermitteln. Durch die Verfahren der Begriffsanalyse, der begriffsgeschichtlichen Kontextualisierung, der Reflexion von wissenschaftlichen Problemen in ihrer Entstehung und historischen Varianz sowie im Hinblick auf die gesellschaftliche Relevanz wissenschaftlich-philosophischer Probleme besitzen sie ein wissenschaftliches Selbstverständnis. Sie verfügen über die Verfahren der Problemanalyse und können diese Verfahren zugleich begründen. Damit sind sie zu selbstständiger fachwissenschaftlicher Arbeit befähigt.“

Ergänzend dazu führt der Antragstext u.a. aus:

„Die enge Begleitung der Studierenden [...], vor allem bei der Bearbeitung ihrer Masterthesis, zielt auf die Ausbildung von Kompetenzen akademischen Arbeitens und einer Reflexion auf die akademische Tätigkeit ab. Es muss grundsätzlich auch darum gehen, den Studierenden ein realistisches Bild der akademischen Laufbahn im Bereich der Philosophie zu vermitteln. Dies schließt nicht nur die theoretische Reflexion ein, sondern auch eine intensive Beratung über die möglichen Berufs- und Beschäftigungsfelder innerhalb und außerhalb eines akademischen Wirkungsfeldes. Die auf dem Wege der Ausbildung der wissenschaftlichen Qualifikationen im vorliegenden forschungsorientierten Studiengang erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten wie Präzision in der Recherche, dem Denken und dem mündlichen sowie schriftlichen Ausdruck sowie der erworbenen fachlichen Kenntnisse sind aus der Perspektive des Faches durchaus auch dazu geeignet, berufliche Tätigkeiten außerhalb der Forschung z.B. im Verlags- und Archivwesen, im Journalismus aufzunehmen. Im Fokus der Ausbildung im Masterstudiengang Philosophie steht die forschungsorientierte Arbeit und d.h. im Regelfall die Vorbereitung auf den anschließenden Promotionsstudiengang. [...]

Das Studium des Fachs Philosophie befähigt nicht nur zum Wissenserwerb und zur Vermittlung von Wissen, sondern auch zur Reflexion über die gesellschaftliche Relevanz der jeweils soziokulturell vermittelten Wissensbestände. Das betrifft alle Spezialisierungsfelder im Masterstudiengang Philosophie, von der theoretischen und praktischen Philosophie bis zur Kulturphilosophie und Wissenschaftsphilosophie gleichermaßen. In allen Bereichen sind Modulanteile verankert, die der kritischen Reflexion auf gesellschaftliche Prozesse und der Herausbildung eines Verantwortungsbewusstseins dienen.“

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die im Selbstbericht und in der Prüfungsordnung formulierten Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse tragen der wissenschaftlichen Befähigung (s.o.), der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit (z.B. in der Forschung, im Verlags- und Archivwesen, im Journalismus) und der Persönlichkeitsentwicklung Rechnung. Letzteres wird auch durch die Studierendenbefragung belegt, da ca. 85 % der befragten Studierenden einer ehrenamtlichen oder zivilgesellschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Der Selbstbericht sowie die Inhalte der Module konnten überzeugend darlegen, dass die Studierenden in Hinblick auf das Abschlussniveau eines Master of Arts entsprechend qualifiziert werden. Der konsekutive Masterstudiengang vertieft und erweitert die im Bachelorstudiengang Philosophie der Universität Wuppertal erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt allerdings, die beschriebenen fachübergreifenden Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen jeweils spezifiziert auch in die einzelnen Modulbeschreibungen aufzunehmen. Dies könnte das Bewusstsein der Studierenden für diese Bereiche sensibilisieren und dadurch die Employability im nicht-wissenschaftlich-philosophischen Bereich stärken, da die Studierenden überzeugender ihre erworbenen fachübergreifende Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen darstellen könnten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die fachübergreifenden Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen auch in die einzelnen Modulbeschreibungen aufzunehmen.

## **2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.2.1 Curriculum**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Der Studiengang Philosophie ist als forschungsorientierter konsekutiver Masterstudiengang konzipiert. Bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern werden insgesamt 120 ECTS-Punkte vergeben. Die sechs Theoriemodule des Studienganges sind prinzipiell unabhängig voneinander studierbar. Daneben ist ein Forschungsprojekt zu absolvieren und eine Masterthesis anzufertigen. Es wurde ein Studienverlaufsplan mit einem empfohlenen Studienverlauf vorgelegt.

Das erste Jahr dient demnach der Vertiefung der Grundlagen. Es baut auf dem Bachelorstudiengang Philosophie auf und hat das Ziel, den Studierenden einen profunden Überblick über die, für den Masterstudiengang spezifischen Grundlagen und Problemstellungen, in historischer und systematischer Hinsicht zu ermöglichen. Im ersten Semester sind die Pflichtmodule „Metaphysik und Metaphysikkritik“ (14 ECTS) und „Konturen der Gegenwartsphysik“ (12 ECTS) vorgesehen. Daran schließen ab dem 2. Semester die Module „Epistemologie und Phänomenologie“, „Logik und Wissenschaftstheorie“, „Philosophische Anthropologie und Kulturanthropologie“ und „Prin-

zipien der Ethik und der politischen Philosophie“ (alle 2.-3. Semester und 14 ECTS) an. Die Lehr- und Lernformen variieren hierbei stark, jeweils in Abhängigkeit zum konkreten Ziel der einzelnen Lehrveranstaltung. So werden Lektürekurse angeboten, die auch durch Gruppenarbeit (Diskussion) und Wissenstransfer (Referat plus Diskussion) ergänzt werden können.

Das zweite Jahr dient der Spezialisierung. Die Studierenden können sich in den weiterführenden Modulen spezialisieren und einen Einblick in die jeweiligen Forschungsgebiete erhalten. Hierfür ist nach Angaben der Hochschule eine engmaschige Anleitung durch eine Betreuerin/ einen Betreuer vorgesehen. Ab dem 3. Semester das Forschungsmodul vorgesehen (3.-4. Sem., 12 ECTS), das die Grundlage für den engen Gedankenaustausch mit der Betreuerin/ dem Betreuer bildet und der Heranführung an eine präzise Forschungsfrage dient.

Hier wird den Studierenden auch ein Freiraum für ein selbstgestaltetes Studium eingeräumt. Im vierten Semester ist die Abschlussarbeit im Umfang von 22 ECTS-Punkten vorgesehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe begrüßt das Angebot eines reinen Philosophie-Masters (gegenüber 2-Fach-Master/Kombinatorischem Master oder Master of Education).

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe handelt es sich bei dem zur Reakkreditierung vorgelegten Master um einen überzeugenden Studiengang mit einem eigenen, attraktiven Profil. Die Transformation des Studiengangs aus dem Vorgänger mit den Schwerpunkten „Phänomenologie und Metaphysik“ in einen allgemeinen Philosophie-Master ist gut gelungen. Der Studiengang zeichnet sich durch ein schlüssiges Konzept aus systematisch betriebener Philosophiegeschichte und systematischer Philosophie aus.

Das Curriculum des konsekutiven Masterstudiengangs ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Modulbeschreibungen lassen ein Anknüpfen an entsprechende Philosophie-Bachelorprogramme erkennen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung des Studiengangs und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Das Curriculum ist im Hinblick auf die Erreichung des akademischen Grades des Master of Arts gut ausgerichtet. Die einzelnen Module und die Modulstruktur sind ausgehend vom Konzept und den Qualifikationszielen nachvollziehbar abgeleitet und aufgebaut. Der Studiengang ist in seiner Besonderheit gut beschrieben und die Bezeichnungen der einzelnen Module entsprechen den beschriebenen Inhalten. Das Kriterium ist insofern erfüllt. Die Gutachtergruppe empfiehlt allerdings, die verwendeten Bezeichnungen der Studienbereiche und der Modulbezeichnungen zu überprüfen, da hier die Auswahl nicht immer konsistent erscheint. So erscheinen die Bezeichnungen teilweise kategorial unstimmtig (Politische Philosophie ist eine Teildisziplin der Praktischen Philosophie, also insofern untergeordnet. Kulturphilosophie und Philosophische Anthropologie sind zwei nebengeordnete Disziplinen. Dasselbe gilt für Logik und Wissenschaftstheorie. Bei der Theoretischen Philosophie handelt es sich wieder um eine Disziplin, während Phänomenologie keine Disziplin, sondern eine „Richtung“ oder ein Forschungsansatz ist, der in verschiedenen Disziplinen der Philosophie zur Anwendung gelangen kann.)

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie das Forschungsprojekt. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und bietet durch die Wahl von einzelnen Veranstaltungen/Schwerpunkten innerhalb der Module ein gutes Maß von Freiräumen für ein selbstgestaltetes Studium.

Das als forschungsorientiert beschriebene Profil ist u.a. durch das verpflichtende Forschungsprojekt, die angegebenen Modulziele etc. nachvollziehbar.

Die Gutachtergruppe möchte die Hochschule ermutigen, die Besonderheiten des Studiengangs in der deutschsprachigen Philosophielandschaft, wie das klassische Philosophiestudium, die Wertschätzung der Philosophiegeschichte, die Pflege der deutsch- und französischsprachigen

Philosophie bis in die Gegenwart sowie zunehmend der interkulturellen Philosophie noch deutlicher herauszustellen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die verwendeten Bezeichnungen der Studienbereiche und der Modulbezeichnungen zu überprüfen,

#### **2.2.2.2 Mobilität**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Die Förderung der Internationalisierung ist nach eigenen Angaben ein strategisches Ziel der Hochschule. Learning Agreements setzen den Prozess der Anerkennung und Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen transparent und nachvollziehbar um und schaffen einheitlich Rahmenbedingungen.

Das Fach Philosophie ist nach Angaben der Hochschule stark im Erasmus-Programm engagiert. Die Studiengangskonzeption ermöglicht und fördert die Mobilität von Studierenden, idealerweise am Übergang vom ersten zum zweiten Studienjahr. Die Anerkennungsverfahren werden in einem Gespräch mit dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses vorbereitet, sodass nach der Rückkehr aus dem Ausland über vereinbarte Learning-Agreements ein Anerkennungsverfahren anschließt.

Das Mobilitätsfenster (2.-3. Semester) ist eine grundsätzliche Möglichkeit, die sich aus der Organisation des Curriculums ergibt. Es wird bekannt gemacht durch Informationen des Akademischen Auslandsamtes (Studieren im Ausland) und durch individuelle Gespräche.

Die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist in § 7 der SPO geregelt

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule weist einen strukturellen Rahmen durch Learning Agreements, Erasmus-Partnerschaften und entsprechende Beratungsangebote auf, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Auch stärken die Module durch die begrenzte Moduldauer von maximal zwei Semestern sehr gut die Mobilität der Studierenden.

Die in § 7 SPO beschriebenen Anerkennungsregelungen entsprechen den Vorgaben des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (vom 16. Mai 2007) ("Lissabon-Konvention").

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

#### **2.2.2.3 Personelle Ausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Vier Professuren mit den Schwerpunkten „Theoretische Philosophie“, „Praktische Philosophie“, „Kulturphilosophie/Ästhetik“ sowie „Wissenschaftsphilosophie“ (wird derzeit neu besetzt) gehö-

ren zum grundlegenden festen Stellenplan. Die befristeten Stellen werden nach Aussage der Hochschule in der Regel verlängert und bei Bedarf neu besetzt, da die Struktur des Stellenplans auch in Zukunft beibehalten werden soll, um das Studiengangprofil weiterhin sowohl quantitativ als auch qualitativ garantieren zu können.

Neben den vier grundständigen Professuren gibt es eine Juniorprofessur „Philosophie der Physik“ (bis 2021) und zwei akademische Ratsstellen, die langfristig besetzt sind. Außerdem verfügt das Fach Philosophie über zwei Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfBA), von denen eine Stelle langfristig besetzt werden soll. Den vier Professuren sind jeweils noch Mitarbeiterstellen (100% oder 50%, je nach Stellenprofil) zugeordnet.

Um den Studierenden ein umfangreiches Lehrangebot zu machen, wird das Lehrangebot in der Regel von acht Lehraufträgen ergänzt.

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden auf der Grundlage einer Verfahrensordnung der Hochschule für die Besetzung berufen. Freie Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben. Das weitere Verfahren wird von der Professur, der diese Stelle zugeordnet ist, in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftlichen Personalrat, der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Beratungsstelle für schwerbehinderte Menschen durchgeführt. Lehrbeauftragte werden von der Professur, in deren Lehrgebiet diese Person tätig werden soll, vorgeschlagen und vom Fakultätsrat bestellt.

Die zentrale Servicestelle für akademische Personalentwicklung (SAPE, vgl. [www.sape.uni-wuppertal.de](http://www.sape.uni-wuppertal.de)) hält unterschiedliche kostenlose Angebote bereit:

- Für Studierende, die in den Fakultäten als Tutorinnen und Tutoren tätig sind, bietet die Bergische Universität das Zertifikatsprogramm „Lehren lernen“ an.
- Das hochschuldidaktische NRW-Zertifikat „Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschule“ (ZHD) richtet sich vorrangig an die wissenschaftlichen Mitarbeitenden wie auch die internen Zertifikate „Qualitätsmanagement in Studium und Lehre“ (ZQM) und „Beratung in Studium und Lehre“ (ZBSL).
- Professorinnen und Professoren können neben speziellen Workshopangeboten (z.B. „Exzellente Wissenschaft braucht gute Führung“) individuelle Unterstützung durch externe Coaches in Anspruch nehmen.

Darüber hinaus steht die Servicestelle bei allgemeinen Beratungsfragen allen wissenschaftlich Beschäftigten rund um die Personalentwicklung zur Verfügung. Sie systematisiert auftretende Bedarfe und entwickelt entsprechende Angebote in Abstimmung mit dem „PE-Beirat“ weiter.

Die Hochschule ist Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktik ([www.dghd.de](http://www.dghd.de)), dem NRW Netzwerk Hochschuldidaktik ([www.hd-nrw.de](http://www.hd-nrw.de)), dem Netzwerk Personalentwicklung NRW ([www.netzwerk-personalentwicklung.de](http://www.netzwerk-personalentwicklung.de)) sowie dem bundesweiten Netzwerk Tutorienarbeit ([www.tutorienarbeit.de](http://www.tutorienarbeit.de)) und entwickelt fortlaufend neue Angebote zur Qualitätssicherung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die oben beschriebene personelle Ausstattung angemessen und qualitativ und quantitativ geeignet, die Umsetzung des Studiengangskonzepts sicherzustellen. Das Kriterium ist erfüllt. Der Studiengang verfügt über einen guten Betreuungsschlüssel, der den Studierenden zu Gute kommt (s. Kapazitätsberechnung).

Die oben beschriebenen Maßnahmen zur Personalauswahl und Personalentwicklung sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe gut geeignet und ausreichend.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

#### 2.2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

##### Dokumentation

Der Zugriff auf philosophische Literatur ist nach Angaben der Hochschule durch die Universitätsbibliothek sichergestellt. Über die vorhandenen klassischen, philosophischen Texte hinaus werden kontinuierlich Veröffentlichungen der aktuellen Forschungsergebnisse und wichtige Zeitschriften angeschafft.

Den Studierenden steht der CIP-Raum der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften mit mehreren Arbeitsplätzen zur Verfügung. Dort können die Studierenden Literaturrecherchen in Onlinekatalogen weltweit erledigen, was auch über einen campusweiten W-LAN-Zugang und diverse Arbeitsplätze in der Bibliothek möglich ist. Die IT-Infrastruktur entspricht den neusten Standards und macht die Lehre unter Ausnutzung aller Lehr- und Lernmittel möglich. Hierzu gehört die Ausstattung der Universitätsbibliothek und das Format Moodle für die Bereitstellung der Lehr- und Lernmittel. Um Ergebnisse der individuellen Forschungsarbeiten der Studierenden im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu präsentieren, sind die Seminarräume mit Videoprojektoren ausgestattet.

Die nach Darstellung der Hochschule allgemein angespannte Raumsituation wirkt sich für die kleineren Lehrangebote im Masterstudiengang Philosophie nach Angaben der Hochschule nicht erschwerend aus. Gelegentlich müssten allerdings Seminare in Hörsälen durchgeführt werden.

##### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die beschriebene sächliche und räumliche Ausstattung erscheint insgesamt geeignet, das Studiengangskonzept durchzuführen. Das Kriterium ist erfüllt.

##### Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

#### 2.2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

##### Dokumentation

Die Module werden jeweils durch eine Modulabschlussprüfung, in Form einer Hausarbeit, einer mündlichen Prüfung oder einer Klausur abgeschlossen. Da der Master forschungsorientiert ist, liegt nach Darstellung der Hochschule der Schwerpunkt auf der Prüfungsform Hausarbeit, da diese das Ausarbeiten längerer, komplexer Argumentationslinien fördert. Mündliche Prüfungen überprüfen hingegen die spontane Überzeugungskraft und die Präzision in der Formulierung. Mindestens zwei Modulabschlussprüfungen des Studiengangs müssen durch eine Hausarbeit absolviert werden.

##### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Prüfungen modulbezogen (Modulabschlussprüfungen) und kompetenzorientiert. Insbesondere die Betonung von Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen dienen der Überprüfung der genannten Qualifikationsziele und sind dadurch adäquat am Qualifizierungsziel ausgerichtet.

##### Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

#### 2.2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

## Dokumentation

Die Hochschule hat einen exemplarischen Studienverlaufsplan vorgelegt, aus dem die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit hervorgeht. Demzufolge werden pro Semester 29 bis 31 ECTS-Punkte erreicht, wobei ein ECTS-Punkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugrunde gelegt wird (s.o.). Bei der Evaluation der Lehrveranstaltungen wird auch nach der Workload abgefragt. Nach Rückmeldungen der Studierenden aus vergangenen Evaluationen wurde der Workload im Rahmen der Reakkreditierung noch einmal angepasst. Im Vergleich zwischen altem und neuem Studiengang wurden der Stoff der Module 2, 3, 4 und 5 gestrafft und die Lernergebnisse entsprechend angepasst.

Alle Module weisen mindestens 12 ECTS-Punkte auf und werden mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Die Module können innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres abgeschlossen werden. Die mündlichen Prüfungen werden in der Regel durch die Kursleitung in Absprache mit den Studierenden individuell terminiert. Termine für Wiederholungsprüfungen werden nach Notwendigkeit und individueller Absprache angesetzt.

Die vorgelegten Statistiken zeigen allerdings, dass die Erfolgsquote im Studiengang derzeit nur 17,6 % beträgt, da die meisten Studierenden ihr Studium erst nach dem Ende des vorgegebenen Betrachtungszeitraumes von 6 Semestern abschließen. (Die durchschnittliche Studiendauer beträgt derzeit 6,6 Semester). Die Hochschule hat dargelegt, dass viele ihrer Studierenden für ihr Studium darauf angewiesen sind, sich selbst durch Nebentätigkeiten zu finanzieren.

Der vom DzHW im Auftrag des Deutschen Studentenwerks betriebenen Untersuchung „Studieren in Deutschland“ ist der Hochschule zufolge zu entnehmen, dass die Bergische Universität zu den Hochschulen gehört, die bundesweit den höchsten Anteil an Studierenden hat, die während des Studiums regelmäßig einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Weitere Erklärungen für eine längere Studiendauer werden von den Studierenden im Rahmen der zur Akkreditierung vorgelegten Befragung angegeben. Mit der höchsten Antworthäufigkeit von 29,4 % werden hier „persönliche Gründe“ genannt, genauer: „Studieninteresse und -planung abweichend von den Vorgaben des üblichen Studienverlaufs“. Dies entspricht auch der Erfahrung der Lehrenden, dass Studierende zusätzliche Lehrveranstaltungen aus Interesse und Eigenmotivation besuchen, ohne damit Prüfungsleistungen zu erbringen.

Die Hochschule versucht, mit flexiblen Angeboten, bspw. auch von Sprechstunden und Terminen für die Studienberatung zu reagieren. Zudem gibt es eine große Anzahl von Angeboten, bspw. auch Blockseminare, die die Chancen einer reibungsarmen Studierbarkeit erhöhen. Auch arbeitet die Hochschule an der Abstimmung des Lehrangebots im Wochenplan und sie ist in einem ständigen Gespräch mit der Studierendenvertretung.

Die Problematisierung und Erörterung von Möglichkeiten der Gegensteuerung ist Gegenstand der Qualitätssicherungsprozesse und wird nach Rückmeldung der Hochschule im kommenden Bologna-Check zu behandeln sein. Eine Möglichkeit könnte nach Aussage der Hochschule darin bestehen, ein (verpflichtendes) Mentoren-System einzuführen in dem jede/r Studierende des Studienganges eine/n Lehrenden als Mentor/in erhält, der sie oder ihn kontinuierlich berät und betreut.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der zur Reakkreditierung noch einmal angepasste Workload erscheint nach Einschätzung der Gutachtergruppe studierbar und die Prüfungsdichte adäquat und belastungsangemessen. Die Lehrveranstaltungen werden weitgehend überschneidungsfrei angeboten und dies wurde auch durch die Studierendenbefragung bestätigt.

Der Selbstbericht konnte überzeugend darlegen, dass die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet ist, und es ist deutlich geworden, dass die Überschreitung der Regelstudienzeit der ökonomischen oder anderen privaten Situation der Studierenden (Pflege von Angehörigen, Nebenjobs zur Finanzierung des Studiums etc.) geschuldet ist und nicht von der Hochschule zu verantworten ist. Die Gutachtergruppe begrüßt die von der Hochschule bereits ergriffenen und

zukünftig geplanten Maßnahmen, die den Studierenden in besonderen persönlichen Situationen das Studium ermöglichen sollen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

#### **2.2.2.7 Besonderer Profilspruch**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig.

#### **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

##### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Hochschule hat ihre Evaluationsordnung und die Leitlinie zum Evaluationsverfahren von Studium und Lehre vorgelegt (s. auch 2.2.3.2.) und die Maßnahmen zur Überprüfung des Studiengangs in fachlich- inhaltlich und methodisch-didaktischer Sicht beschrieben (s.u.).

Die Lehrenden des philosophischen Seminars gehen sowohl zahlreichen Forschungs- und Veröffentlichungstätigkeiten nach, als auch Vernetzungen mit anderen Hochschulen und außeruniversitären Partnern. Dies wurde durch die vorgelegten Lebensläufe und weitere Informationen zu den einzelnen Aktivitäten in den verschiedenen Arbeitsbereichen auf den Internetseiten des Seminars ([www.philosophie.uni-wuppertal.de](http://www.philosophie.uni-wuppertal.de)) belegt.

In den Bereichen „Theoretische Philosophie/ Phänomenologie“, „Praktische Philosophie/ politische Philosophie“, „Logik/ Wissenschaftstheorie“ sowie „Kulturphilosophie/ philosophische Anthropologie“ hat sich nach eigenen Angaben an der Hochschule in den zurückliegenden Jahren eine starke Forschungsorientierung entwickelt, die nicht zuletzt auch durch eine Reihe von Forschungskoooperation im In- und Ausland, durch den Aufbau interdisziplinärer Verbundprojekte innerhalb der Universität und durch zahlreiche, drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte untermauert wird.

Das Forschungsprofil der Lehrenden am Philosophischen Seminar wird mit der Durchführung zahlreicher internationaler Konferenzen, der Anfrage zu nationaler (DFG-Fachkollegium) und internationaler Gutachterstätigkeit (DAAD, Humboldt Foundation, Evaluationen an Universitäten in Europa und in den USA) wie auch durch die Einladung zu Gastprofessuren (In- und Ausland) sichtbar.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe werden die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist demnach gewährleistet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.



### 2.2.3.2 Lehramt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig.

### 2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Es wurde die Evaluationsordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 12.07.2012 und die Leitlinie zum Evaluationsverfahren von Studium und Lehre der Bergischen Universität Wuppertal vom 28.01.2013 vorgelegt, die u.a. die Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen (§ 7, 8), und Absolventenbefragungen (§ 5) regelt. In beiden Ordnungen finden sich Passagen zur Berücksichtigung des Datenschutzes (§ 10).

Eine systematische Reflexion über die Qualität von Lehrveranstaltungen und Studiengängen findet durch fortlaufende Lehrveranstaltungsevaluationen, Studierenden- und Absolventenbefragungen sowie Feedbackmöglichkeiten über das Netzwerk der Qualitätsbeauftragten sowie die zentrale Beschwerdestelle statt. Die Ergebnisse der zentral koordinierten Lehrveranstaltungsevaluation werden zwischen Lehrenden und Studierenden in der jeweiligen Lehrveranstaltung besprochen. Die Rückmeldung der zentral durchgeführten Studierenden- bzw. Absolventenbefragungen werden im Rahmen des BolognaCheck-Prozesses alle zwei Jahre in den dezentralen Qualitätsverbesserungs- bzw. Evaluationskommissionen in den Fakultäten diskutiert, die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung der Studiengänge erarbeiten. Die Ergebnisse werden in Qualitätsberichten festgehalten, am Tag des Studiums mit den Studierenden diskutiert und hochschulweit veröffentlicht.

Neben den gemäß Evaluationsordnung durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen, der Evaluation von Studiengängen durch den BolognaCheck und den KOAB-Absolventenbefragungen sind folgende Instrumentarien zur Qualitätssicherung bereits für andere Studiengänge implementiert und werden für den Studiengang Philosophie mit dem Abschluss Master of Arts ebenfalls so umgesetzt:

- Der Beschwerdebriefkasten, über den die Studierenden zu jeder Zeit anonymisiertes Feedback einbringen können.
- Die Qualitätsbeauftragten für Studium und Lehre bieten für Studierende eine persönliche Anlaufstelle zur Eingabe von Verbesserungen, Anregungen und Kritik.
- Der Tag des Studiums, welcher ein offenes Diskussionsforum für studentische Belange bietet.
- Die dezentrale Qualitätsverbesserungskommission, die im Wege der Selbstbefassung in Belangen des Studiums und der Lehre tätig wird.
- Die Dozententreffen, in denen u.a. Auswertungen der Evaluationen diskutiert werden.
- Beobachtung der Erfolgsquoten, Studien- und Bearbeitungszeiten sowie Notendurchschnitte durch den Prüfungsausschuss.

Die Zuständigkeit für die Weiterentwicklung des Studiengangs liegt beim Prüfungsausschuss, bei dem die Anregungen und die Kritikpunkte der oben genannten Instrumentarien zusammenlaufen, diskutiert und genutzt werden, um Anregungen zur Reform zu geben und so den Studiengang kontinuierlich zu verbessern.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist deutlich geworden, dass der Studiengang kontinuierlich und durch verschiedene und adäquate Instrumente evaluiert wird. Durch die oben beschriebenen Maßnahmen unterliegt der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Die auf dieser Grundlage abgeleiteten Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs zeigen sich u.a. auch in denen im Rahmen der Reakkreditierung durchgeführten Anpassungen und Weiterentwicklungen.

Dabei konnte der Selbstbericht verdeutlichen, dass der Zirkel zwischen Erhebung, Fertigstellung und Beseitigung erkannter Probleme im Studiengang geschlossen und funktionstüchtig ist und alle Beteiligten informiert werden. Insbesondere ist der Tag des Studiums hervorzuheben, an dem die verschiedenen Statusgruppen miteinander ins Gespräch über die Qualitätsentwicklung der einzelnen Studiengänge treten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Hochschule hat die Gleichstellung von Frauen und Männern in ihrem Leitbild grundsätzlich verankert. So wird Wert gelegt auf ein familienfreundliches Klima sowie auf eine nachhaltige Politik der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Umsetzung und Fortschreibung des Genderkonzeptes sind zu finden unter: [http://www.gleichstellung.uni-wuppertal.de/fileadmin/gleichstellung/pdf/Genderkonzept\\_Umsetzung\\_131212\\_RZ.pdf](http://www.gleichstellung.uni-wuppertal.de/fileadmin/gleichstellung/pdf/Genderkonzept_Umsetzung_131212_RZ.pdf)

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat nach Angaben der Hochschule die Umsetzung der forschungsorientierten Gleichstellungsstandards an der Bergischen Universität als vorbildlich eingestuft. Nach Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter befindet sich die Universität in der Spitzengruppe.

Die Studierendenstatistiken zeigen für den Studiengang einen Anteil an weiblichen Studierenden von etwa einem Drittel. zwischen einem Viertel oder der Hälfte der Gesamtstudierendenzahl changiert. (Der Anteil an ausländischen Studierenden ist im Masterstudiengang gering; diese wählen das Angebot des international ausgerichteten Master-Mundus-Programms.)

Auf Nachfrage aus der Gutachtergruppe wurde allerdings bestätigt, dass das Fach Philosophie sich des Problems bewusst sei und an der Verbesserung der Geschlechterparität auf der Ebene der Lehrenden arbeite. Im Bereich des Mittelbaus gibt es demnach beständig weibliche Lehrende, wobei auch hier das Verhältnis noch nicht ausgewogen ist. Auf der Ebene der Professorenschaft gibt es eine festangestellte apl. Professorin mit hohem Lehrdeputat. Die aktuelle Neubesetzung der vierten Vollprofessur des Fachs könnte mit einer weiblichen Kandidatin erfolgen. Während aktuell beide LfBA-Stellen mit Frauen besetzt sind, beträgt der Anteil von weiblichen Lehrenden im Bereich des wissenschaftlichen Nachwuchses (Wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen) bzw. unter den Lehrbeauftragten tatsächlich nur 1/3 bzw. 1/4, was im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit in Zukunft zu erhöhen beabsichtigt ist. So wurde bspw. die kürzlich freigewordene Mitarbeiterstelle von Dr. Till Grohmann zu je 50 % von einer männlichen und einer weiblichen Person nachbesetzt. Auch im Rahmen der zukünftigen Nachberufungs-Verfahren soll im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit ein höherer Frauenanteil unter der Professorenschaft angestrebt werden.

Der Nachteilsausgleich ist in § 12 der vorgelegten speziellen Prüfungsordnung geregelt. Die konkrete Umsetzung richtet sich nach einer Handreichung des Rektorats, die ebenfalls zur Verfügung gestellt wurde. Mit der „Beratungsstelle zur Inklusion bei Behinderung und chronischer

Erkrankung“ steht eine zentrale Anlaufstelle zur Beratung und Unterstützung in Fragen des Nachteilsausgleichs zur Verfügung (siehe [www.inklusion.uni-wuppertal.de/nachteilsausgleich.html](http://www.inklusion.uni-wuppertal.de/nachteilsausgleich.html)).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Universität verfügt nach Einschätzung der Gutachtergruppe über ein gutes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Der Nachteilsausgleich ist in den entsprechenden Ordnungen verankert und den Studierenden auch dieses Studiengangs steht ein breites Beratungsangebot zur Verfügung.

Im vorliegenden Studiengang beträgt der Frauenanteil derzeit etwa ein Drittel. Die Hochschule ergreift Maßnahmen (s.o.), den Frauenanteil auch unter den Lehrenden zu erhöhen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

#### **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 MRVO. [Link Volltext](#)  
Nicht einschlägig.

#### **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO. [Link Volltext](#)  
Nicht einschlägig.

#### **2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO. [Link Volltext](#)  
Nicht einschlägig.

#### **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)**

Der Bachelorausbildungsgang entspricht den Anforderungen gemäß § 21 MRVO. [Link Volltext](#)  
Nicht einschlägig.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Wegen der Corona-Pandemie musste die ursprünglich für den 15. März 2020 geplante Vor-Ort-Begehung an der Hochschule abgesagt werden. Nach Einsichtnahme in die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Unterlagen hat die Gutachtergruppe einvernehmlich beschlossen, dass bei dieser Reakkreditierung eine Vor-Ort-Begehung nicht zwingend erforderlich ist und das Verfahren auf Aktenlage (nach § 24 Abs.5, Satz 3) durchgeführt werden kann. Die Hochschule hat aus allen Statusgruppen Ansprechpartner genannt, die der Gutachtergruppe für Rückfragen zur Verfügung standen. So konnten auch Studierende direkt angesprochen werden.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO).

#### **3.3 Gutachtergruppe**

Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Christine Blättler, Universität Kiel, Philosophisches Seminar

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Georg Mohr, Universität Bremen, Institut für Philosophie

Vertreter der Berufspraxis: PD. Dr. Thomas Meyer, Publizist, "Süddeutsche Zeitung", "DIE ZEIT", Bayerischer Rundfunk und Deutschlandfunk.

Vertreter der Studierenden: Moritz Göthel, Humboldt Universität zu Berlin, Studiengang Philosophie (M.A.)

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	17,6 % (Anfängerkohorten WiSe 2012/13 bis SoSe 2016)
Notenverteilung	1,0 (3x); 1,1 (1x); 1,4 (1x); 1,7 (1x)
Durchschnittliche Studiendauer	6,6 Semester (WiSe 2014/15 bis WiSe 2019/20)
Studierende nach Geschlecht	37,4 % weibl. / 62,6 männl. (WiSe 2012/13 bis WiSe 2019/20)

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.06.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	22.01.2020
Zeitpunkt der Begehung:	Akkreditierung auf Aktenlage (April/Mai 2020)
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	15.03.2007 AQAS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 01.05.2013 bis 30.09.2019 AQAS verlängert durch den Akkreditierungsrat bis 30.09.2020
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studi-



engang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele

le, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrkräften erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten



und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)